

Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

Bekanntmachung

gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma PNE AG, v. d. den Vorstand mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Straße 2-4 hat beim **Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde**, mit Datum vom 29.02.2016 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Sundern – Allendorf beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	8194008.1	Allendorf	1	23
WEA 02	8194008.2	Allendorf	1	29, 30, 89, 26, 94, 126, 35
WEA 03	8194008.3	Amecke	14	41, 42
		Allendorf	1	93, 40, 41 42, 95
		Allendorf	3	34, 157
WEA 04	8194008.4	Amecke	14	78, 34, 31, 38
		Amecke	13	2, 1, 13
		Allendorf	3	1,158, 2, 219
WEA 05	8194008.5	Amecke	14	15, 22, 23, 24

Gegenstand des Antrages ist ein Vorbescheid über die Frage Bauplanungsrecht für 5 Windenergieanlage(n) vom Typ Vestas V126 mit 149m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von je 3.3/3.45 MW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Verfahrens auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien kann jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dadurch sind erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Der beantragte Vorbescheid wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern der Vorbescheid erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der in einem gesonderten Verfahren zu erteilenden Genehmigung zu verwirklichen. Nach Erteilung der Genehmigung sollen im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u .g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten u.a. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorliegen, insbesondere folgende Unterlagen:

Kapitel	Unterkapitel	Bezeichnung der Unterlage
1		Antragsteller/-in
	1.1	Antrag auf Genehmigung
	1.2	Fragestellung und Kurzbeschreibung
	1.3	Kosten
2		Pläne
	2.1	Lageplan TK 1:25.000
	2.2	Lageplan mit Flurstücksnummern & Wegeplanung 1:5.000/1:50.000
	2.3	FN
	2.4	Befreiung Landschaftsschutz
3		Anlage und Betrieb
	3.1	Allgemeine Spezifikation
	3.2	Übersichtszeichnung

	3.3	Gondel Seitenansicht
	3.4	Unterlagen zur Typenprüfung
	3.5	Vestas-Arbeitsschutz
	3.6	Unterlagen zum Brandschutz
	3.7	Unterlagen zur Schallimmission
	3.8	Unterlagen zum Schattenwurf
4		Unterlagen zur Umweltverträglichkeit
	4.1	UVP-Bericht
5		Artenschutz
	5.1	Artenschutzfachbeitrag
6		Landschaftspflegerischer Begleitplan
	6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil III
7		Sonstige Unterlagen
	7.1	Turbulenzbetrachtung
	7.2	Optisch bedrängende Wirkung

Der Antragsteller legte einen UVP-Bericht vor. Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 19 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können innerhalb der Auslegungsfrist vom **05.11.2020** bis einschließlich **04.12.2020** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Vorbescheidantrages und der dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die gem. § 19 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, der Stadt Sundern, Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern und der Stadt Neuenrade, Bauamt (Rathaus), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungeneingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Sundern sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski oder 02933/81179 Herr Schäfer erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Neuenrade sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person zurzeit eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt. Die Koordination erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauamtes bzw. der Umweltbehörde. Diese sind über das Telefon im Haupteingang des Rathauses bzw. Kreishauses zu kontaktieren, sofern eine Einsichtnahme gewünscht wird. Bitte beachten Sie, dass bei Besuchen im Rathaus zwingend ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.11.2020** bis **04.01.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Dies gilt auch für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind. Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Vorbescheid zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de oder postalisch an ein der o. g. Adressen). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendung berührt werden, bekanntgegeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Nach § 5 PlanSiG können in der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr

**Ort: Großer Sitzungssaal im Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Antrag auf Erteilung es Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie) wird hingewiesen.

Brilon, 29.10.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40082-2016-04

Im Auftrag
gez. Kraft